



**Öffentliche
Bekanntmachung der
Kreisstadt Olpe**

**8. Nachtragssatzung vom 19.11.2025
zur Satzung der Kreisstadt Olpe über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Olpe
- Abfallentsorgungssatzung – vom 21.12.2015**

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618),
2. der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeits (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2023 (GV. NRW. S. 535),
3. der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250)
4. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606),
5. des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248),
6. der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712),
7. in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom 03.12.2025 und der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20. Januar 2015, - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung-,

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2025 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Olpe – Abfallentsorgungssatzung – vom 21.12.2015 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Kreisstadt Olpe über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Olpe -Abfallentsorgungssatzung- vom 21.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6 Höhe der Gebühren

(1) Die jährliche Abfallgebühr im Sinne von § 5 Absatz 1 dieser Satzung beträgt
je Liter Restabfallvolumen 1,85 €,
je Liter Bioabfallvolumen 0,55 €.

Damit ergeben sich folgende jährliche Gebührensätze für Restabfallbehälter, bei einer vierwöchentlichen Abfuhr:

- a) je 80-Liter-Behälter / Jahr 148,00 €,
- b) je 120-Liter-Behälter / Jahr 222,00 €,
- c) je 240-Liter-Behälter / Jahr 444,00 €,
- d) je 1.100-Liter-Behälter / Jahr 2.035,00 €.

Bei Benutzung eines 80-Liter-Restabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage eines Behältervolumens von 40 Litern, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall jährlich 74,00 €.

Bei Benutzung eines 80-Liter-Restabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 Litern, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von zwei Personen bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall jährlich 111,00 €.

Die jährlichen Gebührensätze für Bioabfallbehälter stellen sich wie folgt dar:

a) je 80-Liter-Behälter / Jahr	44,00 €,
b) je 120-Liter-Behälter / Jahr	66,00 €,
c) je 240-Liter-Behälter / Jahr	132,00 €.

Bei Benutzung eines 80-Liter-Bioabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage eines Behältervolumens von 40 Litern, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall jährlich 22,00 €.

Bei Benutzung eines 80-Liter-Bioabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 Litern, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von zwei Personen bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall jährlich 33,00 €.

Wird festgesetzt, dass die 80-Liter Bio- und Restabfallgefäße bei den 1- und 2-Personen-Grundstücken über die Berechnungsgrundlage von 40 Litern bzw. 60 Litern hinaus befüllt werden, kann die Kreisstadt Olpe den reduzierten Gebührentarif zurücknehmen und die Gebühr auf der Grundlage der gesamten 80 Liter festsetzen.

Für Eigenkompostierer, für die kein Anschluss- und Benutzungzwang besteht, entfällt die jährliche Gebühr für die Bioabfallsorgung, soweit kein Abfallbehälter für Bioabfall zur Verfügung steht.

Die Gebühr für zusätzliche
graue Abfallsäcke beträgt 4,00 EUR/Sack
braune Abfallsäcke beträgt 2,00 EUR/Sack.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung der Kreisstadt Olpe sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 19.11.2025 Tobias Schulte Bürgermeister